



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Amtliche Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn**

**Gesamthochschule Paderborn**

**Paderborn, 1972 - 1979**

Nr. 21: Promotionsordnung des Fachbereichs Philosophie -  
Religionswissenschaften - Gesellschaftswissenschaften (24.9.1979)

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8469**

# GESAMTHOCHSCHULE PADERBORN

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

---

Hrsg.: Gründungsrektorat der GH Paderborn

---

Promotionsordnung des

Fachbereichs Philosophie -

Religionswissenschaften - Gesellschaftswissenschaften

UPB II  
- 157

---

Jahrgang 1979

24.9.1979

Nr. 21

---

## PROMOTIONSORDNUNG

### des Fachbereichs

Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften  
der Gesamthochschule Paderborn

#### § 1

#### Promotionsrecht

Der Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) bzw. den Grad eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.). Bei einer überwiegend fachwissenschaftlichen Dissertation wird der Grad Dr. phil., bei einer Dissertation mit überwiegend pädagogischer Fragestellung der Grad Dr. paed. verliehen.

#### § 2

#### Promotionsvoraussetzungen

(1) Zur Promotion wird - unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieser Ordnung - zugelassen, wer einen ein 8-semesteriges Studium voraussetzenden Hochschulabschluß in dem Fach hat, aus dessen Themenbereich die vorgelegte Dissertation stammt (Promotionsfach). Zur Promotion kann auch zugelassen werden, wer einen, ein 6-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen voraussetzenden Hochschulabschluß in seinem Promotionsfach hat. Dieser Bewerber hat im Promotionsfach zudem ein zweisemestriges Aufbaustudium nachzuweisen und eine mündliche Zusatzprüfung nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 abzulegen.

Zur Promotion kann ferner zugelassen werden, wer einen ein 6- oder 8-semesteriges Studium an wissenschaftlichen Hochschulen

voraussetzenden Hochschulabschluß hat, in dessen Rahmen das Promotionsfach nicht durch eine Prüfung abgeschlossen wurde. Dieser Bewerber hat, sofern er ein 6-semesteriges Studium abgeschlossen hat, ein 2-semesteriges Aufbaustudium nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung im Promotionsfach und eine mündliche Zusatzprüfung nach Maßgabe von § 3 Abs. 7, sofern er ein 8-semesteriges Studium abgeschlossen hat, eine mündliche Zusatzprüfung nach Maßgabe von § 3 Abs. 7 abzulegen.

(2) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem deutschen Abschlußexamen gem. Abs. 1 entsprechen. Die Gleichwertigkeit ausländischer Examina wird durch die von der KMK und der WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel zwei Semester im Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften der Gesamthochschule Paderborn studiert haben. Über begründete Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

### § 3

#### Promotionsleistungen

(1) Promotionsleistungen sind eine Dissertation und eine mündliche Prüfung.

(2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung auf dem Gebiet des Promotionsfachs darstellen. Promotionsfach kann jedes Fach sein, das im Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften durch einen Professor, der als solcher Beamter ist, oder einen Professor in einem entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnis vertreten wird.

Die Dissertation soll in der Regel in deutscher Sprache abgefaßt sein.

(3) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer allein verfaßten Dissertation entsprechen.

(4) Die Dissertation soll noch nicht veröffentlicht sein. Auch Teile davon sollen noch nicht publiziert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Die mündliche Prüfung besteht, wenn die in den Promotionsvoraussetzungen des § 2 genannten Prüfungen mindestens mit der Note befriedigend bestanden sind, aus einer Disputation über die Dissertation, sowie einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Promotionsfachs und daran angrenzende Gebiete; im anderen Falle aus dem Rigorosum, der Prüfung in einem Hauptfach, das durch den Gegenstand der Dissertation gegeben ist und Prüfungen in zwei Nebenfächern. Die Hauptfachprüfung dauert eine Stunde, die Nebenfachprüfungen je eine halbe Stunde. Alle im Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften vertretenen Fächer können als Haupt- oder Nebenfach gewählt werden. Über die Zulassung anderer Nebenfächer entscheidet der Fachbereichsrat.

(6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gem. Abs. 3, so ist die Disputation mit dem Bewerber über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

(7) Die mündliche Zusatzprüfung (§ 2 Abs. 1) dauert 60 Minuten. Sie entspricht im Inhalt und Umfang der jeweiligen mündlichen Prüfung im Rahmen der Magisterprüfung; bis zu deren Inkrafttreten entspricht sie der mündlichen Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an der Sekundarstufe II.

§ 4

Promotionsantrag

(1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag über den Dekan beim Fachbereichsrat. Dieser überwacht das Promotionsverfahren.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis des gem. § 2 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschlusses,
- c) ein tabellarischer Lebenslauf,
- d) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck,
- e) eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat,  
im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über die Namen, akademischen Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der Bewerber muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits die Zulassung zu einem Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben,
- f) eine Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und Quellen,
- g) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat, ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
- h) ein polizeiliches Führungszeugnis
- i) ggf. eine Erklärung des Bewerbers, daß er die Öffentlichkeit der mündlichen Prüfung nach § 20 Abs. 6 HSchG ablehnt.

(3) Der Bewerber hat das Recht, Gutachter für die Dissertation. Mitglieder der Promotionskommission sowie ggf. Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen.

Von den Vorschlägen des Kandidaten für Gutachter sowie ggfs. Prüfer ist nur ein Vorschlag verbindlich.

§ 5

Promotionsverfahren

(1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt und die vollständigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

(2) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden.

(3) Der Fachbereichsrat wählt in der Regel zwei Gutachter, sowie die Mitglieder der Promotionskommission und deren Vorsitzenden sowie gegebenenfalls die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden.

(4) Die Promotionskommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus vier Mitgliedern; ihr können nur Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen und höchstens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören; § 26 Abs. 2 HSchG ist zu beachten. Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei Gutachter der Arbeit sein; mindestens ein Mitglied soll nicht Gutachter der Arbeit sein. Mindestens zwei Mitglieder müssen ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor sein. Der Vorsitzende sowie die in der Promotionskommission vertretenen Gutachter müssen Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen sein. Der Vorsitzende muß ordentlicher Professor oder Wissenschaftlicher Rat und Professor sein.

(5) Der Vorsitzende der Promotionskommission muß, die übrigen Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften

angehören. In die Promotionskommission können auch von anderen Hochschulen Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen berufen werden. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei. Sofern das Fach, aus dem die Dissertation stammt, zur Zeit des Promotionsverfahrens mit weniger als drei zur Beurteilung der Dissertation berechtigten Hochschullehrern vertreten ist, muß als Gutachter ein dieses Fach vertretender Hochschullehrer mit Forschungsaufgaben oder besonderen Forschungsleistungen einer anderen wissenschaftlichen Hochschule zugezogen werden.

(6) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt zwei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.

(7) Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

## § 6

### Auslage der Dissertation

(1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.

(2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während dieser Frist für den Doktoranden, die Mitglieder des Fachbereichsrats und die hauptamtlich Lehrenden des Fachbereichs zugänglich.

Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (Abs. 2 Satz 4) getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist getroffen werden.

## § 7

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachter. Bei Stimmgleichheit der Gutachter muß ein weiterer Gutachter im Benehmen mit dem Bewerber vom Fachbereichsrat bestellt werden.

(2) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachter die Note der Arbeit fest. Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung

sehr gut

gut

genügend

nicht genügend

Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so ist sie abgelehnt.

(3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Bewerber ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereich.

(4) Hat die Promotionskommission die Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Dissertation muß zu diesem Zweck neugefaßt werden. Entsprechendes

gilt, wenn der Bewerber eine Dissertation vorlegt, die zuvor von einem anderen Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesen worden war.

## § 8

### Mündliche Prüfung

(1) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung sowie für die mündliche Zusatzprüfung fest, sofern diese gemäß § 2 Abs. 1 abzulegen ist. Die mündliche Prüfung findet erst nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung statt. Der Termin für die mündliche Zusatzprüfung wird nach Eröffnung des Promotionsverfahrens, der Termin für die mündliche Prüfung unmittelbar nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Zusatzprüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission als Kollegialprüfung durchgeführt. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Fachvertretern durchgeführt, die von der Promotionskommission bestimmt werden. Über den Verlauf der Prüfungen fertigt einer der Prüfer ein Protokoll an.

(3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von in der Regel zwanzig Minuten Dauer über die Dissertation. Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 durchzuführen.

## § 9

### Bewertung der mündlichen Prüfung und Gesamtnote

(1) Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach § 7 Abs. 2 Satz 2. Wird die mündliche Zusatzprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber diese einmal wiederholen.

Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist die mündliche Zusatzprüfung nicht bestanden. Damit ist das Promotionsverfahren gescheitert.

Der Vorsitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber unverzüglich von der Entscheidung der Kommission.

(2) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 über die Note. Eine gegebenenfalls erforderliche mündliche Zusatzprüfung bleibt bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung unberücksichtigt. Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 1 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(3) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend § 7 Abs. 2 Satz 2 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

## § 10

### Pflichtexemplare

(1) Als Pflichtexemplare hat der Bewerber neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern:

- entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung,
- oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt,
- oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird,

- oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.  
In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten,  
und eine vom ersten Gutachter genehmigten Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.

(3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres abzugeben. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

## § 11

### Abschluß des Promotionsverfahrens

(1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Dekan den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion. Hat der Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erhält er auch hierüber ein Zeugnis. Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften des Gründungsrektors und des Dekans sowie das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

(2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde und ggfs. das Zeugnis über die mündliche Zusatzprüfung aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß § 9 erfolgt oder sichergestellt ist.

(3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

(4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

## § 12

### Einstellung des Promotionsverfahrens

(1) Der Bewerber kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

(2) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

(3) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter und den Fachbereichsrat.

## § 13

### Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer

Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

(2) Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Der Rektor der Gesamthochschule unterrichtet im Falle einer Aberkennung des Doktorgrades den für das Hochschulwesen zuständigen Minister.

#### § 14

#### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in den 'Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn' in Kraft. Die bei dem Inkrafttreten anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Der Bewerber kann sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchzuführen. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt.

Nach Abschluß aller laufenden Verfahren tritt die Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe für den Fachbereich Philosophie-Religionswissenschaften-Gesellschaftswissenschaften außer Kraft.

Anlage 1

Titelblatt (Vorderseite)

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des Grades eines Doktors  
der

im Fachbereich 1  
der Gesamthochschule Paderborn

vorgelegt von

.....  
(Vorname, Familienname)

aus .....  
(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

.....  
(Erscheinungsjahr)



Anlage 2  
zur Promotionsordnung

Zur Sicherung der Mitwirkung der notwendigen Anzahl von Hochschullehrern an Promotionsverfahren in den sogen. "kleinen" Fächern erfolgt in den einzelnen Fächern die Beteiligung eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Hochschullehrer:

Geographie:	Prof. Dr. H. Dongus, Marburg Prof. Dr. E. Ehlers, Marburg Prof. Dr. B. Oltersdorf, Siegen Prof. Dr. K. Rother, Düsseldorf
Geschichte:	Prof. Dr. K. Kluxen, Erlangen-Nürnberg Prof. Dr. G.A. Lehmann, Köln Prof. Dr. G. von Norden, Wuppertal Prof. Dr. M. Schlenke, Mannheim Prof. Dr. E. Stier, Münster
Philosophie:	Prof. Dr. H. Blumenberg, Münster Prof. Dr. F. Fellmann, Münster Prof. Dr. W. Goerdts, Münster Prof. Dr. Dr. F. Kaulbach, Münster Prof. Dr. H. Schepers, Münster
Politische Wissenschaft:	Prof. Dr. K. Dammann, Bielefeld Prof. Dr. P. Kevenkörster, PH Westfalen Lippe Prof. Dr. R. Kosellek, Bielefeld Prof. Dr. H. Schatz, Bochum
Soziologie:	Prof. Dr. J. Berger, Bielefeld Prof. Dr. X. Kaufmann, Bielefeld Prof. Dr. O. Rammstedt, Bielefeld Prof. Dr. C. Offe, Bielefeld
Ev. Theologie:	Prof. Dr. Baldermann, Siegen Prof. Dr. K. Bornkamm, Bielefeld Prof. Dr. Brakelmann, Bochum Prof. Dr. Greschat, Münster Prof. Dr. Seebaß, Münster

Kath. Theologie:

Prof. Dr. J. Ernst, Paderborn  
Prof. Dr. B. Fraling, Paderborn  
Prof. Dr. P. Köster, Bielefeld  
Prof. Dr. K. Löhning, Münster  
Prof. Dr. J. B. Metz, Münster